Gustav-Stresemann-Wirtschaftsschule

Berufsbildende Schule 4 Mainz

Hausordnung

gültig ab: 01.08.2024

(Leitbild der Gustav-Stresemann-Wirtschaftsschule)

Gustav-Stresemann-Wirtschaftsschule, Berufsbildende Schule 4 Mainz
Hechtsheimer Straße 31, 55131 Mainz, Tel. 06131 953030, Fax 06131 95303100
E-Mail: gsw@gsw-mainz.de, Internet: www.gsw-mainz.de

Inhaltsverzeichnis

1. Schulisches Miteinander ... 3
1.1 Die Schule als Gemeinschaft – unser Leitbild ... 3
1.2 Verhalten in der Schulgemeinschaft ... 3
1.3 Verhalten vor und nach dem Unterricht, den Pausen und unterrichtsfreien Zeit ... 4
1.4. Verhalten im Unterricht ... 5
1.5 Bekanntmachungen und Aushänge ... 6
1.6 Zuständigkeit und Nutzung des Sekretariats ... 6
2 Digitale Schule ... 7
2.1 Nutzung digitaler Endgeräte und digitaler Medien ... 7
2.2 Verhalten beim digitalen Lernen ... 7
2.3 Datenschutz und Datensicherheit beim digitalen Lernen ... 7
2.4 Informationsübertragung in das Internet und in soziale Medien ... 8
3 Fernbleiben vom Unterricht ... 8
3.1 Nichtteilnahme am Unterricht ... 8
3.2 Beurlaubungen ... 9
3.3 Fehlen bei Leistungsüberprüfungen ... 9
4 Verhalten im Schulgebäude und im Umkreis der Schule ... 10
4.1 Schutz der Bausubstanz und der Einrichtungsgegenstände ... 10
4.2 Nutzung der Fachräume ... 11
4.3 Sporthalle ... 11
4.4 Schulhof ... 11
4.5 Verkehrssicherheit und Parken ... 12
4.6 Verhalten im Umkreis der Schule ... 12
5 Verhalten in Krisensituationen ... 13
5.1 Unfälle und Verletzungen ... 13
5.2 Schulischer Notfallplan ... 13
6 Gesundheit ... 13
7 Ergänzungen und Konsequenzen bei Verstoß gegen die Hausordnung ... 14
7.1 Ergänzende Regelungen durch die Klassenleitung und die Fachlehrkräfte ... 14
7.2 Konfliktmanagement ... 14
7.3 Pädagogisch-erzieherische Maßnahmen ... 14
7.4 Ordnungsmaßnahmen nach der Schulordnung ... 14
8 In-Kraft-Treten der Hausordnung ... 14

1. Schulisches Miteinander

1.1 Die Schule als Gemeinschaft – unser Leitbild

Diese Ordnung gibt einen für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft und den Schulbetrieb der Gustav-Stresemann-Wirtschaftsschule (GSW) gültigen Rahmen, um das Zusammenleben und die Arbeit in der Schule unter Beachtung der Vielfalt aller am Schulleben teilnehmenden Personen zu sichern.

Das Verhalten der Mitglieder der Schulgemeinschaft ergibt sich grundlegend aus dem Leitbild der GSW. Die Hausordnung ergänzt in einigen Punkten dieses Leitbild und enthält gem. dem Leitsatz "**G**emeinsam **s**ind **w**ir **s**tark!" Regelungen, die das Verhalten und die Benutzung der Einrichtungen der Schule konkretisieren.

Die Hausordnung gilt für alle Personen, die das Schulgelände betreten und sich auf dem Schulgelände oder im Schulgebäude aufhalten. Welche Bereiche zum Schulgelände gehören, ist vom Schulträger geregelt. Das Schulgelände ist bildlich als Aushang im Schaukasten für die Schülerinnen und Schüler ersichtlich.

1.2 Verhalten in der Schulgemeinschaft

1.2.1 Grundsätzliches Verhalten

Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitung, Personal und Gäste der GSW begegnen sich freundlich, höflich, respektvoll und rücksichtsvoll. Alle am Schulleben Beteiligten tragen durch ihr Auftreten und Handeln zum reibungslosen Schulbetrieb bei und unterlassen Handlungen, die den Schulbetrieb stören.

1.2.2 Pünktlichkeit

Die Schülerinnen und Schüler nehmen pünktlich an den verbindlichen Unterrichtsveranstaltungen teil, auch wenn diese außerhalb der üblichen Unterrichtszeit und außerhalb des Schulgeländes stattfinden.

1.2.3 Nutzung technischer Geräte auf Gängen und in Treppenhäusern

Insbesondere aus Gründen der Sicherheit ist die Nutzung von technischen Geräten, die geeignet sind, die Aufmerksamkeit abzulenken (wie z. B. Mobiltelefone, Kopfhörer jeglicher Art etc.) auf den Gängen und in den Treppenhäusern des Schulgebäudes untersagt.

1.2.4 Alkohol, Drogen, Tabak und sonstige nikotinhaltige Produkte

Der Konsum von Alkohol, Drogen, Tabak und sonstigen nikotinhaltigen Produkten ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.

1.2.5 Waffen

Das Mitführen jeglicher Art von Waffen ist verboten.

1.2.6 Gewalt und Mobbing

Gewalt und Mobbing sind mit dem Leitbild unserer Schule nicht vereinbar und werden deshalb nachverfolgt und bestraft. Schwerwiegende Fälle können zur Anzeige gebracht werden.

1.2.7 Extremismus

Das Tragen von Kleidung und Symbolen, die extremistischen Gruppierungen zugeordnet werden können, ist untersagt. Das Gleiche gilt für das Zeigen oder Nachstellen entsprechender Erkennungszeichen, die extremistischen Gruppierungen zugeordnet werden können.

1.2.8 Vermummung, Verschleierungen und sonstige Kopfbedeckungen

Das Zusammenleben an unserer Schule ist von einer offenen Kommunikation geprägt, so auch von Mimik, Gestik und dem Erkennen der gegenüberstehenden Person. Ganzkörperverschleierungen und Vermummungen stehen in einem Widerspruch dazu und werden daher nicht geduldet. Kopftücher, die als Zeichen der eigenen Religiosität getragen werden, bilden eine Ausnahme. Die Erlaubnis zum Tragen sonstiger Kopfbedeckungen (Hüte, Mützen, Caps) im Unterricht obliegt der jeweiligen Lehrkraft.

1.2.9 Feststellung der Identität

Der Besuch der Einrichtungen der Schule und der Schutz der Schulgemeinschaft setzen voraus, dass sich keine schulfremden Personen im Schulgebäude aufhalten. Daher haben sich die Schülerinnen und Schüler sowie die sich in der Schule aufhaltenden Gäste auf Nachfragen der Lehrkräfte zu identifizieren.

1.2.10 Sauberkeit auf dem Schulgelände und Ordnungsdienst

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft, insbesondere aber die Schülerinnen und Schüler, sind für die Sauberkeit in der Schule verantwortlich. Zudem gibt es an unserer Schule einen Ordnungsdienst. Dieser ist für das Beseitigen von leichten Verschmutzungen im Schulgebäude, der Schülertiefgarage und des Außenbereiches zuständig. Die Zuordnung des Dienstes erfolgt wochenweise auf die Klassen und Stammkurse. Eine mehrmalige Verrichtung des Ordnungsdienstes im Schuljahr ist möglich. Die Organisation des Ordnungsdienstes innerhalb der Klasse bzw. des Stammkurses und die Anleitung zur Durchführung des Ordnungsdienstes liegen in der Verantwortung der Klassenleitung bzw. Stammkursleitung.

1.3 Verhalten vor und nach dem Unterricht, den Pausen und unterrichtsfreien Zeit

1.3.1 Akustische Signale (Schulklingel)

Fünf Minuten vor dem Unterrichtsbeginn am Morgen und fünf Minuten vor Ende der jeweiligen Pause werden die Schülerinnen und Schüler durch ein Klingelzeichen auf den Beginn des Unterrichts oder das bevorstehende Ende der Pause hingewiesen. Dieses Signal ist das Zeichen, dass sich die Schülerinnen und Schüler zu den Unterrichtsräumen begeben, damit der Unterricht pünktlich beginnt. Dieser Aufforderung ist Folge zu leisten.

1.3.2 Aufenthalt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

Während der Pausenzeiten ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände, im Foyer und vor dem Schulkiosk gestattet. Der Weg zu den Klassenräumen darf fünf Minuten vor Beginn des Unterrichts angetreten werden. Sofern der umliegende Unterricht in den angrenzenden Unterrichtsräumen nicht gestört wird, ist der Aufenthalt im Foyer auch in der unterrichtsfreien Zeit gestattet. Laute Gespräche, Rufe oder Schreie sind zu unterlassen.

Der Aufenthalt im Schülerparkhaus ist nur zur An- und Abfahrt erlaubt.

1.3.3 Rennen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände

Das Rennen oder schnelle Laufen in den Gängen des Schulgebäudes, in den Treppenhäusern oder auf dem Schulgelände ist aufgrund der Wahrung der Sicherheit aller Mitglieder der Schulgemeinschaft untersagt.

1.3.4 Ordnung und Sauberkeit im Foyer und in den Klassensälen

Während des Aufenthalts im Foyer ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Die bereitgestellten Stühle und Tische sind pfleglich zu behandeln und Müll ist in den vorgesehenen Mülleimern zu entsorgen.

Ebenso ist nach dem Unterricht der jeweilige Klassensaal in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu verlassen.

1.3.5 *Aufenthalt in Unterrichtsräumen*

Der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen ist sowohl in den Pausen als auch in der unterrichtsfreien Zeit nicht gestattet. Eine Ausnahme bildet der selbstorganisierte Unterricht (SOL, SELBST).

1.4. Verhalten im Unterricht

1.4.1 Beteiligung und Leistungserbringung

Im Einklang mit dem Leitbild unserer Schule erscheinen Schülerinnen und Schüler regelmäßig und pünktlich zum Unterricht und zu sonstigen schulischen Veranstaltungen und achten auf eine der Wirtschaftsschule angemessene Kleidung. Sie beteiligen sich aktiv am Unterrichtsgeschehen und nehmen an allen vereinbarten Leistungsnachweisen fristgerecht teil. Handlungen, die den Unterricht stören, sind untersagt.

1.4.2 Fehlen einer Lehrkraft

Fehlt die Lehrkraft zu Beginn der Unterrichtsstunde, verhält sich die Klasse bzw. der Kurs zunächst ruhig und arbeitet in Stillarbeit. Ist nach fünf Minuten die Lehrkraft nicht im Unterricht, so meldet die Klassensprecherin, der Klassensprecher, die Kursprecherin oder der Kursprecher das Fehlen im Sekretariat der Schulleitung, damit das Fehlen geklärt und eine Vertretung geregelt werden kann.

1.4.3 Sitz- und Tischordnung

Die Sitz- und Tischordnung wird von der Klassenleitung festgelegt und ist verbindlich. Sie kann aus pädagogischen Gründen in einzelnen Unterrichtsstunden geändert werden. Nach Unterrichtsschluss ist die ursprüngliche Tischordnung im Unterrichtsraum wieder herzustellen.

1.4.4 Arbeitsmaterialien

Alle für den jeweiligen Unterricht erforderlichen Materialien (z. B. Bücher, vollständig geführte Ordner, Taschenrechner, usw.) sind zum Unterricht mitzubringen. Für den Verbleib dieser Materialien in der Schule stehen den Schülerinnen und Schülern kostenpflichtige Spinde zur Verfügung. Für die Aufbewahrung innerhalb des Klassenraums (Schränke, Tische, Fensterbänke etc.) übernimmt die Schule keine Haftung.

1.4.5 Hausaufgaben

Hausaufgaben dienen dem Üben und der Nachbereitung des Unterrichts. Daher sind sämtliche Hausaufgaben und Abgaben gewissenhaft, fristgerecht und selbstverfasst anzufertigen.

1.4.6 Nachholen von Unterrichtsinhalten

Unterrichtsinhalte, die aufgrund von Fehlzeiten versäumt wurden, sind eigenständig und ohne Aufforderung der Lehrkräfte nachzuarbeiten. Die erforderlichen Informationen und Materialien sind eigenständig von Mitschülerinnen oder Mitschülern oder aus den digitalen Angeboten der Lehrkräfte zu beschaffen. Versäumte Unterrichtsinhalte werden zeitnah nachgearbeitet.

1.4.7 Essen und Trinken während des Unterrichts

Essen sowie das Kauen von Kaugummi während des Unterrichts sind untersagt. Über das Trinken entscheidet die jeweilige Lehrkraft. In PC-Räumen und anderen Fachräumen sind das Essen und Trinken grundsätzlich verboten.

1.4.8 Störungen
Sämtliche Störungen des Unterrichtsgeschehens (z B. Reinrufen, Missachten von Anweisungen der Lehrkraft, Beschäftigung mit unterrichtsfremden Themen, Telefonieren, unterrichtsfremde Nutzung von Endgeräten etc.) werden mit pädagogisch-erzieherischen Maßnahmen und/oder Ordnungsmaßnahmen geahndet.

1.4.9 Digitale Endgeräte bei Leistungsnachweisen
Bei Klassenarbeiten und vergleichbaren Leistungsnachweisen sind digitale Endgeräte oder ähnliche Geräte auszuschalten und in den Taschen der Schülerinnen und Schüler zu verstauen oder an einem von der Lehrkraft bestimmten Ort abzulegen.

1.5 Bekanntmachungen und Aushänge

1.5.1 Bekanntmachungen und deren Kanäle
Die Schule veröffentlicht aktuelle Informationen in Form von Bekanntmachungen in digitaler Form in den – aktuell durch die Schule genutzten – digitalen Plattformen der Schule (z. B. MS-Teams, GSW-Portal, DaVinci-Vertretungsplan-App) oder in Form von Aushängen im Schulgebäude.

1.5.2 Eigenständige Informationspflicht
Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich eigenständig und regelmäßig, mindestens einmal am Unterrichtstag, über aktuelle Bekanntmachungen und Aushänge zu informieren und entsprechend Folge zu leisten.

1.5.3 Verbindlichkeit von Bekanntmachungen
Bei Unstimmigkeiten zum Stunden- bzw. Vertretungsplan ist die Anzeige der Vertretungsregelungen auf dem Monitor vor dem Schülersekretariat (Raum 301) verbindlich, da diese Anzeige den tagesaktuellen Stand wiedergibt.

1.6 Zuständigkeit und Nutzung des Sekretariats

1.6.1 Zuständigkeiten
Das Sekretariat der Schule ist in zwei Bereiche unterteilt. Das Schülersekretariat (Raum 301) ist zuständig für alle Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler, z. B. Schulbescheinigungen, Adressänderungen, Unfallmeldungen etc. Das Vorzimmer der Schulleitung (Raum 317) ist Anlaufstelle für alle organisatorischen Angelegenheiten der Schulleitung.

1.6.2 Besuchszeiten des Sekretariats
Das Aufsuchen des Sekretariats durch die Schülerinnen und Schüler ist nur außerhalb der Unterrichtszeiten gestattet, d. h. vor und nach dem Unterricht, in Pausen oder in unterrichtsfreien Zeiten (Freistunden).

1.6.3 Öffnungszeiten des Sekretariats
Beim Aufsuchen des Sekretariats oder bei Anrufen in der Schule sind die jeweiligen Öffnungszeiten des Sekretariats zu beachten. Die aktuellen Öffnungszeiten sind auf der Homepage der Schule veröffentlicht.

1.6.4 Aktualität der Personalien
Änderungen der Personalien, insbesondere Adressen und Telefonnummern, sind dem Sekretariat unverzüglich mitzuteilen.

2 Digitale Schule

2.1 Nutzung digitaler Endgeräte und digitaler Medien

2.1.1 Nutzung eigener Geräte

Die Schülerinnen und Schüler lernen an unserer Schule den verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien. Zum Ausbau der eigenen Medienkompetenz ist das Verwenden von eigenen Tablets, Computern, Laptops oder Smartphones (welche im Folgenden „Endgerät“ genannt werden) gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Lehrkraft.

2.1.2 Nutzung digitaler Endgeräte - Datenschutz

Bei der Verwendung eigener oder schulinterner Endgeräte ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuhalten.

2.1.3 Ton-, Video- und Bildaufnahmen

Das Anfertigen von Foto-, Video- oder Audioaufnahmen auf dem Schulgelände sowie deren Übertragung ins Internet ist grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahme bilden dabei für den Unterricht oder für die Schulgemeinschaft ausdrücklich durch die Lehrkraft oder die Schulleitung eingeforderte Aufnahmen.

2.2 Verhalten beim digitalen Lernen

2.2.1 Plattform-Knigge

Das Verhalten im digitalen Lernen richtet sich nach dem Plattform-Knigge in der jeweils aktuellen Form, der die Verhaltensregeln der Schulgemeinschaft auf den Lernplattformen der Schule festlegt.

2.2.2 Einhaltung der Regeln

Die im Plattform-Knigge der Schule beschriebenen allgemeinen Verhaltensregeln, die Regeln zur Nutzung des Chats sowie die Regeln für die Videokonferenzen sind im digitalen Lernen und bei der Nutzung der digitalen Medien einzuhalten.

2.2.3 Störungen

Störungen des digitalen Lernens (einschließlich sämtlicher Verstöße gegen den Plattform-Knigge) werden analog den Störungen des Präsenzunterrichts (s. 1.4.9) mit pädagogisch-erzieherischen Maßnahmen und/oder Ordnungsmaßnahmen geahndet.

2.2.4 Illegale Aktivitäten

Sämtliche illegale Aktivitäten im digitalen Lernen (z. B. das Aufrufen, Versenden oder Veröffentlichen extremistischer und/oder gewaltverherrlichender und/oder pornografischer Inhalte) werden mit pädagogisch-erzieherischen Maßnahmen und/oder Ordnungsmaßnahmen geahndet und können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

2.3 Datenschutz und Datensicherheit beim digitalen Lernen

2.3.1 Systemadministration

Alle im Schulnetz befindlichen Daten unterliegen dem Zugriff der Systemverwaltung. Diese kann bei dringendem Handlungsbedarf unangemeldet Daten einsehen, löschen oder verändern. Die Nutzerin bzw. der Nutzer wird von einem solchen Eingriff – notfalls nachträglich – angemessen informiert.

2.3.2 Passwörter

Die persönlichen Arbeitsbereiche sind durch angemessene Passwörter gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Die Passwörter sind geheim zu halten. Jede Nutzerin und jeder Nutzer ist dafür verantwortlich, dass eigene oder zugewiesene Passwörter nicht weitergeben werden. Das Anmelden mit benutzerfremden Zugangsdaten sowie der unrechtmäßige Zugriff auf benutzerfremde Daten und Verzeichnisse sind unzulässig.

2.3.3 Schadsoftware

Der Einsatz von sogenannter “Spyware“ (z. B. “Sniffern”) oder Schadsoftware (z. B. Viren, Würmer) ist im Schulnetz und im WLAN strengstens untersagt. Der unbefugte Einsatz solcher Software hat den sofortigen Verlust der Zugangsberechtigung zur Folge und kann strafrechtlich verfolgt werden.

2.4 Informationsübertragung in das Internet und in soziale Medien

2.4.1 Privater Schutz persönlicher Daten

Die Schule ist verantwortlich für die Bereitstellung des Internetzugangs in der Schule. Eine Geheimhaltung von Daten, die über das Internet übertragen werden, kann von der Schule nicht gewährleistet werden.

2.4.2 Nutzung des schulischen Internetzugangs

Es ist untersagt, den Internetzugang der Schule zur Verbreitung von Informationen zu verwenden, die dazu geeignet sind, dem Ansehen der Einrichtung Schaden zuzufügen. Es ist verboten, Informationen zu verschicken, die rechtlichen Grundsätzen widersprechen (s. 2.2.4).

2.4.3 Datenvolumen im Schulnetz

Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und/oder Versenden von großen Dateien (z. B. Grafiken, Videos oder Audiodateien) aus dem Internet ist im Schulnetz und beim digitalen Lernen zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, so ist die Systemverwaltung berechtigt, diese Daten zu löschen.

2.4.4 Maßnahmen bei Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen gegen die Vorgaben der Schule bei der Nutzung von mobilen Endgeräten in der Schule oder ein Missbrauch des Internet-Zugangs in der Schule können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Schulnetz auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

3 Fernbleiben vom Unterricht

3.1 Nichtteilnahme am Unterricht

3.1.1 Schulversäumnisse

Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler im Unterricht oder bei sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen, so sind die Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen) bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler dazu verpflichtet, die Gründe des Fehlens der Schule schriftlich darzulegen.

3.1.2 Mitteilung einer Fehlzeit

Die Schule nutzt ein digitales Klassenbuch. Daher hat die Meldung von Fehlzeiten verbindlich in digitaler Form über das entsprechende Schulportal vor Unterrichtsbeginn zu erfolgen.

Besitzen die Sorgeberechtigten von minderjährigen Schülerinnen und Schülern keinen Zugang zum Schulportal, so hat die Mitteilung bei der Klassenleitung bzw. der Stammkursleitung

spätestens am dritten Tag zu erfolgen. Die Form der Entschuldigung und das Medium der Mitteilung obliegen der Klassenleitung bzw. Stammkursleitung.

3.1.3 Längere Fehlzeit

Bei längerer Verhinderung der Teilnahme am Unterricht ist dies der Schule über das Schulportal unverzüglich mitzuteilen. Besitzen die Sorgeberechtigten von minderjährigen Schülerinnen und Schülern keinen Zugang zum Schulportal, ist die Schule spätestens am dritten Tag der Fehlzeit zu unterrichten (siehe auch 3.1.2). In besonderen Fällen kann die Vorlage von Nachweisen, z. B. ärztlichen Bescheinigungen oder schulärztlichen Attesten, verlangt werden. Eine solche Einzelfallregelung erfolgt auf Beschluss der Klassenkonferenz bzw. der Kurslehrerkonferenz und wird den Schülerinnen und Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten (bei Minderjährigen) schriftlich und mit Begründung mitgeteilt.

3.1.4 Fehlzeit im Praktikum

Sind Schülerinnen oder Schüler an einem Praktikumstag erkrankt, so ist neben der Schule auch der entsprechende Praktikumsbetrieb am Morgen des Praktikumstages zu informieren. Unterbleibt diese Meldung, wird der Praktikumstag als nicht erbracht gewertet und wird in der Fehlzeitenerfassung der Schule berücksichtigt.

3.2 Beurlaubungen

3.2.1 Grundsatz

Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen.

3.2.2 Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden

Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrkraft nach einer digitalen Beantragung oder nach Vorlage eines schriftlichen Antrags mit angemessener Vorlaufzeit.

3.2.3 Beurlaubung von bis zu 3 Tagen

Eine Beurlaubung von bis zu drei Unterrichtstagen kann durch die Klassenleitung bzw. der Stammkursleitung erfolgen. Diese ist mit einer von der Klassenleitung bzw. Stammkurleitung definierten Vorlaufzeit schriftlich zu beantragen.

3.2.4 Beurlaubungen von mehr als 3 Tagen

Eine Beurlaubung von mehr als drei Unterrichtstagen erfolgt durch die Schulleitung. Der Antrag ist im Vorfeld schriftlich über die Klassenleitung bzw. Stammkursleitung an die Schulleitung zu richten. Eine Stellungnahme der Klassenleitung bzw. Stammkursleitung zur Beurlaubung kann zusätzlich eingefordert werden.

3.2.5 Beurlaubungen vor bzw. nach Ferien

Beurlaubungen unmittelbar vor oder unmittelbar nach den Ferien werden grundsätzlich nicht erteilt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

3.3 Fehlen bei Leistungsüberprüfungen

3.3.1 Grundsatz

Im Falle von Krankheit bei angekündigten Leistungsnachweisen hat vor Unterrichtsbeginn des Tags des Leistungsnachweises eine Mitteilung bei der entsprechenden Klassenleitung bzw. Stammkursleitung zu erfolgen (Mitteilungsform siehe 3.1.2).

3.3.2 Fehlen ohne Entschuldigung
Wird das Fehlen bei der Leistungsüberprüfung nicht rechtzeitig mitgeteilt, gilt dieser Leistungsnachweis als nicht erbracht und wird mit ungenügend gewertet.

3.3.3 Nachschreibtermine
Bei entschuldigtem Fehlen während eines angekündigten Leistungsnachweises erhalten die Schülerinnen und Schüler einen Nachschreibtermin, im BGYW durch die Lehrkraft, in der HBFW auf aktive Nachfrage der Schülerin bzw. des Schülers bei der Lehrkraft. Wird dieser Termin ebenfalls versäumt, obliegt die Erbringung des Leistungsnachweises in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler, d. h. diese müssen mit der Fachlehrkraft einen weiteren Nachtermin oder eine sonstige Leistung vereinbaren.

4 Verhalten im Schulgebäude und im Umkreis der Schule

4.1 Schutz der Bausubstanz und der Einrichtungsgegenstände

4.1.1 Grundsatz
Das Schulgebäude, die Einrichtungsgegenstände, die Lehr- und Lernmittel und die technischen Ausstattungen der Schule sowie die Bepflanzung des Schulgeländes sichern das Lernen und Regenerieren in den Pausen und sind daher sachgemäß und pfleglich zu behandeln.

4.1.2 Verhalten bei Schäden
Festgestellte Beschädigungen am Schulgebäude, den Einrichtungsgegenständen, den Lehr- und Lernmitteln, der technischen Ausstattung oder der Bepflanzung sind umgehend dem Hausmeister bzw. im Vorzimmer der Schulleitung zu melden. Im Falle von vorsätzlichen Beschädigungen besteht ein Schadenersatzanspruch des Schulträgers gegenüber den Verursachern.

4.1.3 Unterrichtsräume
Nach der sechsten Stunde und nach dem Unterrichtsende gem. Stundenplan werden von der jeweiligen Klasse bzw. dem Kurs die Fenster geschlossen. Die Fachlehrkraft überprüft den ordnungsgemäßen Zustand des Unterrichtsraums und schließt nach Verlassen den Unterrichtsraum ab.

4.1.4 Ausstellungen
Ausgestellte und zur Ansicht aushängende Exponate oder sonstige Unterrichtsmaterialien repräsentieren die Schule, veranschaulichen das Schulleben und dürfen daher nicht beschädigt oder verunstaltet werden.

4.1.5 Sauberkeit
Die Schulgemeinschaft trägt die Verantwortung für die Sauberkeit und Ordnung im gesamten Schulgebäude und auf dem Schulgelände (siehe *1.3.4.)*. Wege, Gänge, Räume, Türen, Wände, Mobiliar oder andere Gegenstände sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Bei vorsätzlichen Beschädigungen besteht eine Schadens-ersatzpflicht gegenüber dem Schulträger.

4.1.6 Sanitäre Anlagen
Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft haben auf die Sauberkeit der sanitären Anlagen zu achten. Defekte und starke Verunreinigungen sind unverzüglich im Sekretariat zu melden. Bei Nichtbeachtung können die verursachenden Schülerinnen und Schüler zur Reinigung herangezogen werden.

4.2 Nutzung der Fachräume

4.2.1 Nutzungsordnungen
Zu den Fachräumen (Naturwissenschaften, Informationsverarbeitung etc.) liegen Nutzungsordnungen der jeweiligen Fachschaften zum Verhalten und sonstigen Regeln vor.

4.2.2 Belehrung
Die Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn eines neuen Schuljahres durch die Klassen- oder Stammkursleitung bzw. die entsprechenden Lehrkräfte auf Grundlage der Nutzungsordnungen belehrt und bestätigen die Kenntnisnahme und die Verpflichtung zu deren Einhaltung durch Unterschrift.

4.2.3 Verstöße
Ein Verstoß gegen die Nutzungsordnungen der Fachräume kann zur Gefährdung von Personen oder zu Sachbeschädigung führen und wird entsprechend geahndet.

4.3 Sporthalle

4.3.1 Nutzungsordnung Sporthalle
Für die Sporthalle liegt eine entsprechende Nutzungsordnung der Fachschaft Sport zum Verhalten und sonstigen Regeln vor.

4.3.2 Belehrung
Die Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn eines neuen Schuljahres durch die Klassen- oder Stammkursleitung bzw. die entsprechenden Lehrkräfte auf Grundlage dieser Nutzungsordnung belehrt und bestätigen die Kenntnisnahme und die Verpflichtung zu deren Einhaltung durch Unterschrift.

4.3.3 Verstöße
Ein Verstoß gegen die Nutzungsordnung der Sporthalle kann zur Gefährdung von Personen oder zu Sachbeschädigung führen und wird entsprechend geahndet.

4.4 Schulhof

4.4.1 Grundsatz
Vor Unterrichtsbeginn und während der Pausen sollen sich die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich auf dem Schulhof aufhalten. Ein Aufenthalt im Foyer und dem Bereich vor dem Schulkiosk ist gestattet.

4.4.2 Befahren des Schulhofs
Das Befahren des Schulhofes mit jeder Form von Fahrzeugen (auch Blades, Scootern, Fahrrädern etc.) ist wegen der damit verbundenen Gefährdung der sich dort aufhaltenden Personen und zur Vermeidung von Unfällen verboten.

Fahrräder sind auf dem Schulhof zu schieben und dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

Motorgetriebene Fahrzeuge dürfen auf dem Schulhof und dem Schulgelände (ausgenommen der Tiefgarage) grundsätzlich nicht abgestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung bzw. der Hausmeister.

4.4.3 Gefahrenprävention
Auf dem Schulhof sind alle Tätigkeiten zu unterlassen, die zu einer Gefährdung der eigenen oder anderer Personen führen können. Das Werfen von Schneebällen, Steinen oder anderen Gegenständen, das Besteigen von Bäumen und Zäunen sowie der Ausstieg aus Fenstern sind untersagt.

4.4.4 Nutzung der Freizeitangebote
Vorhandene Sportmöglichkeiten, z. B. Tischtennisplatten, Basketballkörbe etc., sind zweck- und sachgemäß zu benutzen.

4.4.5 Aufsichtspersonal
Den Anweisungen der Aufsichtspersonen auf dem Schulhof ist Folge zu leisten.

4.5 Verkehrssicherheit und Parken

4.5.1 Grundsatz
Auf den Zufahrten zum Schulgelände und auf dem Parkplatz an der Sporthalle gilt die StVO.

4.5.2 Verkehrsberuhigter Bereich
Die Zufahrt zur GSW ist geregelt durch das Verkehrszeichen 325 StVO (Verkehrsberuhigter Bereich). Dies bedeutet, dass der Bereich nur in Schrittgeschwindigkeit befahren werden darf, Fußgänger Vorrang haben und nicht gefährdet oder behindert werden dürfen, Fußgänger die ganze Straßenbreite nutzen dürfen, das Spielen auf der gesamten Straße erlaubt ist und das Parken außerhalb der gekennzeichneten Flächen nicht zulässig ist. Die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit dient der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, besonders aber der jüngeren Schülerinnen und Schüler der umliegenden Schulen.

4.5.3 Verkehrssicherheit
Die Anfahrt zur Schule und das Verlassen der Schule dürfen die Verkehrssicherheit, den Verkehrsfluss und den Schulbetrieb der Schule und der umliegenden Schulen nicht stören. Eine überhöhte Geschwindigkeit oder längeres Anhalten auf der Zufahrt der Schule sind zu unterlassen.

4.5.3 Parkmöglichkeiten
Parkmöglichkeiten für Fahrzeuge jeglicher Art stehen neben der Turnhalle und unterhalb des Gebäudes B in der Schülertiefgarage zur Verfügung. Diese Parkmöglichkeiten dürfen von allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft genutzt werden.

4.5.4 Störung des Schulbetriebs
Sämtliche Störgeräusche, z. B. lautes Hupen, Motoraufheulen, Rufen etc. aus Fahrzeugen, bei Befahren oder Verlassen des Schulgeländes, stören den allgemeinen Schulbetrieb und sind zu unterlassen.

4.5.5 Haftung
Die Schule haftet nicht für Beschädigungen an den abgestellten Fahrzeugen.

4.6 Verhalten im Umkreis der Schule

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft tragen die Verantwortung für ein sauberes und ordentliches Schulgelände sowie auch für die nähere Umgebung. Sämtlicher Abfall ist in den dafür vorgesehen Abfallbehältern zu entsorgen.

5 Verhalten in Krisensituationen

5.1 Unfälle und Verletzungen

Unfälle und Verletzungen jeglicher Art, die während der Schulzeit oder auf dem Schul- bzw. Heimweg passieren, sind unverzüglich im Schülersekretariat (Raum 301) zu melden. Bei Unfällen ist zusätzlich eine Unfallmeldung auszufüllen, die von der Schulleitung an die zuständige Unfallkasse weitergeleitet wird.

5.2 Schulischer Notfallplan

5.2.1 Grundsatz

Für den Krisenfall besteht für die Schule ein Alarmplan. Dieser Plan wird den Schülerinnen und Schülern zu Beginn des Schuljahres erläutert. Den Anweisungen der Lehrerinnen und Lehrer ist Folge zu leisten.

5.2.2 Alarmplan

Die Einzelheiten im Krisenfall regelt ein Alarmplan, in dem auch die Fluchtwege beschrieben sind. Alarmpläne und Fluchtwegepläne sind in jedem Raum des Schulgebäudes ausgehängt. Die gekennzeichneten Fluchtwege im Gebäude sind freizuhalten und dürfen nicht durch Mobiliar oder sonstige Gegenstände verstellt sein.

5.2.3 Verhalten bei Alarmierung

Bei Feuer- und Räumungsalarm verlassen alle, die sich in den Schulgebäuden aufhalten, zügig, aber ohne Überstürzung, über die vorgegebenen Fluchtwege das Schulgebäude und begeben sich unverzüglich zu den vorgesehenen Sammelstellen. Bei der Räumung ist darauf zu achten, dass die Zufahrtswege für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge freibleiben.

6 Gesundheit

Alle am Schulleben Beteiligten achten eigenständig auf ihre Gesundheit. Kleinere Gesundheitsbeeinträchtigungen (z. B. Kopfschmerzen, Schwindel, Schnittwunden etc.) können vom Schulsanitätsdienst in Augenschein genommen werden. Die Telefonnummer für die Kontaktaufnahme mit dem Schulsanitätsdienst hängt in jedem Unterrichtsraum über der Tür. Bei größeren gesundheitlichen Beeinträchtigungen kann es erforderlich sein, den Rettungsdienst zu informieren. In diesem Fall ist auf jeden Fall das Sekretariat in Kenntnis zu setzen, damit die Erziehungsberechtigten und die Klassen- bzw. Stammkursleitung informiert werden.

7 Ergänzungen und Konsequenzen bei Verstoß gegen die Hausordnung

7.1 Ergänzende Regelungen durch die Klassenleitung und die Fachlehrkräfte

Klassenleitungen und Fachlehrkräfte können für ihre Klassen bzw. Unterrichtsgruppe - die Hausordnung ergänzende - Regelungen treffen, z. B. Nutzung einer Handygarage etc. Diese werden je nach Anlass von der jeweiligen Klassenleitung, Fachlehrkraft oder Klassenkonferenz festgelegt. Die Umsetzung und Kontrolle der Maßnahmen liegen in der Verantwortung der jeweiligen Lehrkräfte.

7.2 Konfliktmanagement

Für die Klärung von Konflikten steht an der Schule ein Konfliktmanagement zur Verfügung, in das Klassenleitungen, Fachlehrkräfte, Schülercoaches, Schülervertretungen (SV), Verbindungslehrkräfte, Schulsozialarbeit, Seelsorge und die Schulleitung in gestuften Prozessen eingebunden sind. Sämtliche Mitglieder der Schulgemeinschaft können sich bei bestehenden Konflikten an diese Personen wenden. Es ist angeraten, zunächst die betreffende (Fach-)Lehrkraft und/oder Klassenleitung zu informieren. Über ein weiteres Vorgehen wird, vom Einzelfall abhängig, beraten bzw. entschieden.

7.3 Pädagogisch-erzieherische Maßnahmen

Verstöße gegen die Hausordnung ziehen Ordnungsmaßnahmen nach sich. Anstelle von Ordnungsmaßnahmen nach Punkt 7.4 der Hausordnung oder zur Ergänzung solcher Maßnahmen können Verstöße gegen die Hausordnung auch durch pädagogisch-erzieherische Maßnahmen geahndet werden. Eine solche Maßnahme kann auch das Ableisten von gemeinnütziger Arbeit zum Wohle der Schulgemeinschaft, zur Wiedergutmachung oder zum Nachdenken über das eigene Fehlverhalten sein (Sozialstunden). Über die Anzahl der abzuleistenden Stunden entscheidet die Schulleitung nach der Anhörung der Schülerin bzw. des Schülers.

7.4 Ordnungsmaßnahmen nach der Schulordnung

Verstöße gegen die Hausordnung stellen Verstöße gegen die Ordnung der Schule dar und werden mit Maßnahmen nach § 55 SchulG RLP oder Ordnungsmaßnahmen nach §§ 60 bis 66a der BBiSchulO RP geahndet. In besonders schweren Fällen kann ein Verstoß auch den Ausschluss von der Schule bedeuten.

8 In-Kraft-Treten der Hausordnung

Die Hausordnung wurde im Einvernehmen mit dem Schulausschuss (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SchulG), mit Zustimmung der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und des Schulelternbeirates (§ 33 Abs. 4 Satz 1 Nr. 11 und § 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 11 SchulG) sowie im Benehmen mit dem Schulträger und der Gesamtkonferenz erlassen.

Sie ist ab sofort bis zu ihrem Widerruf gültig. Sie wird durch die vom zuständigen Ministerium erlassenen Bestimmungen ergänzt.

Die Schulleitung
Mainz, 01.08.2024